

Vergütungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend genannt Mandant -

und

Herrn Rechtsanwalt Michael Ott-Eulberg,
Ludwigstr. 22, 86152 Augsburg
- nachfolgend genannt Rechtsanwalt -

in der Angelegenheit

I. Vergütungsvereinbarung

(Sie zahlen mehr als auf Grund gesetzlicher Gebühren)

Vorbemerkung:

In **Abweichung** von der gesetzlichen Regelung schließen die Parteien eine Vergütungsvereinbarung gemäß folgender Übersicht:

- A. **Erstberatung**
- B. **Vereinbarung eines Mindestgegenstandswertes**
- C. **Ansatz von 3,0 bei den Gebühren und Rahmengebühren**
- D. **Angelegenheiten mit hohem Stundenaufwand**
- E. **Berechtigung zur Vorschusszahlung**
- F. **Umsatzsteuer**
- G. **Auslagen**
- H. **Fälligkeit**
- I. **Schriftform**
- J. **keine Kostenerstattung im vollen Umfang**
- K. **Salvatorische Klausel**

A. Erstberatung

1. Vergütung für die Erstberatung

Die Rechtsanwälte erhalten für die mündliche Erstberatung eine Pauschalvergütung in Höhe von 190,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, **also insgesamt 226,10 €.**

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen.

Dauert das Beratungsgespräch oder die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit dem Erstberatungsgespräch **länger als 45 Minuten**, so beläuft sich die Vergütung für jede weitere Minute auf 5,42 € zusätzlich 19 % Mehrwertsteuer, wobei im Minutentakt abgerechnet wird (entspricht einem Stundensatz von 325,00 € netto, zzgl. Umsatzsteuer 61,75 €, somit brutto 386,75 €).

Die Erstberatung wird bei der Stundenabrechnung berücksichtigt, nicht jedoch bei der Abrechnung, die sich am Gegenstandswert ausrichtet, gemäß Nr. B.

Nicht umfasst bei der Erstberatungsgebühr sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes, dies ist nach Zeitaufwand zu bezahlen.

Dieser wird mit 5,42 € je Minute zusätzlich 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, wobei im Minutentakt abgerechnet wird.

B. Vereinbarung eines Mindestgegenstandswertes

Für die Berechnung der Gebühren bei einer Tätigkeit, die über eine Beratung hinausgeht, wird für die Angelegenheit ein Mindestgegenstandswert in Höhe von 5.000 € vereinbart. Wenn Beratungsgegenstand die Erstellung von Dokumenten ist, wird ein Mindesthonorar von 1.000 € zzgl. 19% USt., somit 1.190 € vereinbart.

Wenn sich ein höherer Gegenstandswert ergeben sollte, beispielsweise aus einer Zahlung bzw. einer von einem Gericht vorgenommenen Streitwertfestsetzung; dann wird dieser Gegenstandswert herangezogen. Gegenstandswert ist der Anspruch, der durchgesetzt werden soll bzw. abgewehrt werden soll. Im Erbscheinsverfahren ist der Gegenstandswert der Nettonachlass (Alleinerbe) bzw. die quotale Beteiligung (Miterbe) am Nettonachlass.

C. Ansatz von 3,0 bei den Gebühren und Rahmengebühren

Abgerechnet werden die anfallenden gesetzlichen Rahmengebühren und Gebühren mit einer 3,0 Gebühr, statt wie im Regelfall mit 1,0; 1,2; 1,3.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Gebühren zwischen 0,3 – 2,5 liegen.

Es können unter anderem folgende Gebühren anfallen:

- Parkgebühr
- Geschäftsgebühr
- Verfahrensgebühr
- Terminsgebühr
- Zusatzgebühr für mehrere Termine
- Einigungsgebühr
- Gebühr für Zwangsvollstreckung

All diese Gebühren werden mit dem Faktor 3,0 abgerechnet.

Es wird auf die beigegefügte Tabelle verwiesen, in welcher gestaffelt nach Gegenstandswerten exemplarisch die Gebührenhöhe dargestellt wird.

Angefallene Honorare aufgrund von Zeitabrechnungen gemäß **A.** und **B.** werden auf die vorgenannten Gebühren angerechnet.

D. Angelegenheiten mit sehr hohem Stundenaufwand

Falls die Summe der Honorare aufgrund von Zeitabrechnungen gemäß der Vorschussberechnung gemäß **E.** die angefallenen Gebühren gemäß **C.** übersteigt, sind die übersteigenden Zeithonorare gemäß **E.** gesondert zu bezahlen.

E. Berechtigung zur Vorschusszahlung

Für die Tätigkeit in der obigen Angelegenheit, vor allem für die Entgegennahme und das Beschaffen von Informationen, Beschaffen und Bearbeiten von Akten, Unterlagen, für Besprechungen, sei es in der Kanzlei oder außerhalb, sowie die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden oder Gerichten, für die Führung des Schriftverkehrs und dergleichen, wird eine Vorschussvergütung von **325,00 € - in Worten dreihundertfünfundzwanzig - für jede eingesetzte Arbeitsstunde** zzgl. 19 % Umsatzsteuer (61,75 €), somit insgesamt 386,75 € vereinbart. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei des Rechtsanwalts beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei. Wartezeiten sind eingeschlossen. Die Stunden werden auf die Rahmengebühren gemäß Ziffer C. dieser Vereinbarung angerechnet. Bis zur Endabrechnung nach Ziffer C. dieser Vereinbarung wird Zeithonorar, welches angefallen ist, abgerechnet.

Für die Tätigkeit der Mitarbeiter der Kanzlei wird eine Vergütung vereinbart wie folgt:

Rechtsanwälte	3,08 € je Minute (1 Std. = 185,00 €) zzgl. 19 % UST, somit 3,66 € (220,15 €)
Sekretariat (Schreibarbeiten, Vorbereitungen für Klagen, Nachlassverzeichnisse)	1,42 € je Minute (1 Std. = 85,00 €) zzgl. 19 % UST, somit 1,69 € (101,15 €)
Sekretariat (Strukturarbeiten, wie Zusortierung von Unterlagen zu den Akten, Anlegen von Ordnern)	0,55 € je Minute (1 Std. = 33,50) zzgl. 19 % UST, somit 0,65 € (39,87€)

Die Rechtsanwälte können im Rahmen der Bearbeitung weitere Rechtsanwälte aus der Kanzlei einschalten. Ob und in welchem Umfang Mitarbeiter der Kanzlei eingebunden werden, entscheiden allein die Rechtsanwälte. Die Stunden werden auf die Rahmengebühren gemäß Ziffer D. dieser Vereinbarung angerechnet. Bis zur Endabrechnung nach Ziffer C. dieser Vereinbarung wird Zeithonorar, welches angefallen ist, abgerechnet.

F. Umsatzsteuer

Neben der vereinbarten Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen, derzeit 19 %.

G. Auslagen

Für Auslagen wird vereinbart:

1.

Für die bei der Ausführung des Auftrags zu zahlenden Entgelte für Kopien, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kosten der Anlegung der Akte bei einer Tätigkeit, die über die Beratung hinausgeht, wird ein Betrag von 30,00 € - in Worten dreißig – pro Monat des Mandatsverhältnisses vereinbart, in welchem Schriftverkehr bzw. Telefonate stattfinden. Wenn es bei einer Beratung verbleibt, wird ein Betrag von 50 € vereinbart.

2.

Der Ersatz der Schreibauslagen für alle von den Rechtsanwälten gefertigten Abschriften und Ablichtungen (Kopien, beispielsweise aus Nachlassakten u. a.) beträgt 0,50 € je Seite, wenn der Auftrag eine Erstberatung ist.

3.

Für die Geschäftsreisen sind als Fahrtkosten zu zahlen bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer 0,65 €.

4.

Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Rechtsanwalts zu erstatten, ebenso die Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, sowie Spesen.

5.

Auch verauslagte Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Anfragekosten, Versandungspauschale etc., eventuell anfallende Mehrwertsteuer werden vom Auftraggeber getragen und können auch innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren noch nachberechnet werden, wobei der 10-Jahreszeitraum mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Rechnungsstellung beginnt.

H. Fälligkeit

Die Kostennoten sind fällig zwei Wochen ab Rechnungsdatum.

I. Schriftform

Änderungen und weitere Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

J. keine Kostenerstattung im vollem Umfang

Es wird darauf hingewiesen, dass Anwaltskosten im Falle des Obsiegens nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren zugunsten des Mandanten festgesetzt werden können, d.h. es kommt nicht zur vollen Erstattung der Anwaltskosten auch im Falle der erfolgreichen Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen. Auch wenn wir für Sie ein Verfahren erfolgreich im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens beenden und der Gegenseite die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, kommt es nicht zur vollen Kostenerstattung, sondern es wird Ihnen nur ein Teil erstattet.

Es kommt also nicht zum vollen Kostenersatz.

K. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des restlichen Vertrages davon nicht berührt.

- Mandant/-in -

- RA Michael Ott-Eulberg -

Mit der Zweitunterschrift wird bestätigt, dass der Mandant eine Ablichtung der Gebührenvereinbarung erhalten hat.

- Mandant/-in -